

Justiz ans Netz – ein sinnvolles Projekt!

Erwiderung zu Held, Justiz ans Netz, Richterinnen und Richter an den PC. Wozu?, NRV Hessen-Info Januar 2002, Seite 6

von Richterin am OLG Susanne Franke/Oberstaatsanwalt Dr. Ralf Köbler,
Hessisches Ministerium der Justiz Wiesbaden

Die von *Held* aufgeworfene Fragestellung verspricht eine kritische Auseinandersetzung mit der Stellung der Richterschaft im Modernisierungsprozess der hessischen Justiz. Dieses Versprechen wird leider nicht gehalten. Statt dessen beschränkt sich *Held* letztlich auf den untauglichen und unredlichen Versuch, mit teilweise falschen, teilweise halbweisen Feststellungen den um die Modernisierung der hessischen Justiz bestrebt Bediensteten der Justizverwaltung rechtswidriges und strafbares Handeln vorzuwerfen – **kein konstruktiver Beitrag zur Debatte.**

Helds Ausgangsthese ist die Behauptung, es werde in Zukunft **keine Rechtsprechung mehr außerhalb der Computernetze** geben. Sie ist – beim Wort genommen – falsch: Rechtsprechung im Sinne der Verfassung ist weder an die Arbeit mit dem PC noch an die Einbindung in ein Netz gebunden. Sie kann für die Richterschaft und die gesamte Justizorganisation durch die Nutzung der EDV allenfalls erleichtert werden. Dies ist ein zentrales Anliegen der Modernisierung. Dabei ist EDV immer nur eine Arbeitshilfe für die eigentliche Kernaufgabe der „dritten Gewalt“. Rechtsprechung wird auch weiterhin ausschließlich eine **intellektuelle Leistung der Richterinnen und Richter** sein, die das Gesetz individuell auf einen konkreten Sachverhalt anwenden. Ob die Arbeitstechnik des

Einzelnen einen „grundlegenden Wandel“ erfährt, entscheidet jeder für sich selbst.

Von einer „neuen Machtverteilung jenseits der Verfassung“, wie sie *Held* als Menetekel beschwört, kann keine Rede sein.

Systemadministration

Eines der von *Held* heraufbeschworenen „Schreckgespenster“ ist das der Systemadministration. Wie jedes größere Gebäude zur Sicherstellung eines reibungslosen Geschäftsbetriebes einen Hausmeister hat, kommt kein EDV-Netzwerk ohne eine Administration aus. Es sind Aufgaben der Wartung und Kontrolle des Systembetriebs, der Pflege der Verzeichnisstruktur und der Eingabe von Änderungen der Geschäftsverteilung zu erfüllen. Dabei geht es nicht – wie *Held* suggeriert – ausschließlich um die Administration der richterlichen Arbeitsplätze, sondern um alle EDV-Arbeitsplätze innerhalb des physikalischen Netzes eines Gerichtes insgesamt. Dass hierbei die Richterschaft besonderer Beachtung bedarf, ist im Lichte der Unabhängigkeit selbstverständlich. Richterliche Unabhängigkeit einerseits und „Reglementierung durch die Justizverwaltung“ im Sinne sinnvoller Ordnung der organisatorischen Rahmenbedingungen justitieller Arbeit andererseits widersprechen sich dabei nicht grundsätzlich.

Gegenstand der so verstandenen Systemadministration ist neben der technischen

Konfiguration des Gesamtsystems vor allem die Struktur der Dateiverzeichnisse – es ist eine **selbstverständliche Grundanforderung des Datenschutzes**, dass nicht jedweder Bedienstete Zugang zu jedem Dokument haben darf. Die Ausführungen *Helds* zur Struktur der Dokumentenverzeichnisse sind indessen grundlegend falsch. Die Verzeichnisstruktur liegt lediglich in ihren Grundzügen fest und ist in der Verantwortung der örtlichen Systemadministratoren entsprechend der in der Geschäftsverteilung festgelegten – und damit dem Präsidium obliegenden – Zuständigkeiten exakt durch entsprechende Berechtigungen der einzelnen Nutzer (Richter, Rechtspfleger, Mitarbeiter der Serviceeinheiten) einzurichten. Die Einsichtnahme in personenbezogene Daten (der Bürger!) und Dokumente kann damit nur durch die Personen erfolgen, die geschäftsmäßig mit einem Vorgang befasst sind.

Helds Forderung, Richterinnen und Richter müssten „Pfortner“ des Systems sein und Administratorenrechte haben, geht an der Lebenswirklichkeit völlig vorbei: Nicht nur, dass es Absicht der Justizverwaltung sei, die Richter „als Schreibkräfte zu missbrauchen“, nun sollen sie auch noch „Pfortner“ sein? Administratoren-tätigkeit ist reine Verwaltungsaufgabe, gleich ob sie von einem Richter oder einem anderen Mitarbeiter des Gerichts ausgeübt wird. Sie erfordert vertiefte EDV Kenntnisse und die permanente Arbeit mit der Technik.

Würde man jeder Richterinnen und jedem Richter diese Rechte einräumen, würde dies zudem bedeuten, ihnen die ohne Zweifel rechtswidrige Möglichkeit zu eröffnen, alle Dateien (selbstredend: mit Ausnahme der in den persönlichen Ablagen hinterlegten) der Richterschaft einsehen zu können und daneben folgenschwere Veränderungen des Gesamtsystems zu bewirken, die unweigerlich zu einer Systeminstabilität führen. Dies

dürfte wohl kaum mit der richterlichen Unabhängigkeit in Einklang zu bringen und zudem auch nicht gewollt sein.

Systementscheidung Windows NT

Mit der Erwähnung des „Netzes der Familiensenate des Oberlandesgerichts“ wird deutlich, worum es *Held* wirklich geht: LINUX versus NT oder „mein Netz gegen das der Justizverwaltung“.

Windows NT ist **weltweit** nach wie vor das führende Betriebssystem für PC-Netzwerke. Es ist auf der Grundlage einer **Grundsatzentscheidung der Landesregierung** auch in Hessen einzusetzen. Alle justizspezifischen Anwendungen der neueren Generation laufen unter diesem Betriebssystem. Es ist weder „total veraltet“ noch wird es „nicht mehr unterstützt“. Wie jedes erfolgreiche Unternehmen, weiß natürlich auch *Microsoft*, wie man das Geschäft florieren lässt: Es gibt in zeitlichen Abständen Nachfolgeprodukte, und so ist es auch mit NT. Nur deshalb stirbt NT noch lange nicht, und es macht auch keinen sofortigen Systemumstieg erforderlich.

Verkürzt und irreführend sind auch *Helds* Ausführungen zu „open source software“ (OSS, zu der auch LINUX gehört). Hier werden Äpfel mit Birnen verglichen und zu einem schwerverdaulichen Kompott verarbeitet. Erst beim genauen Lesen erfährt man, dass der zitierte KBSt-Brief 2/2000 den Einsatz von OSS empfiehlt – allerdings tut er dies unter sehr eingeschränkten Bedingungen und mit vielen offenen Fragen. Ob der Deutsche Bundestag den behaupteten Umstieg mit mehreren tausend Rechnern erwägt, scheint zweifelhaft – klar ist, dass es nicht mehr als eine Überlegung ist, die bislang keinen Erfahrungswert hat.

Bei Systementscheidungen geht es nicht nur darum, mal eben so das Betriebssystem auszutauschen oder die Textverarbeitungssoftware zu wechseln. Alle **spe-**

zifischen Justizanwendungen müssen funktionieren, insbesondere die **Textproduktion** muss möglichst reibungslos vonstatten gehen. Hier geht es um **programm- und makrogesteuerte Prozeduren**, die nicht einfach auf eine andere Plattform portiert werden können. Hinzu kommt, dass zunächst alle Mitarbeiter der Justiz ausgebildet und geschult werden müssen.

Ein Betriebssystemwechsel bedürfte einer genauen Untersuchung und Anpassung vieler Fachanwendungen, die voraussichtlich mehrere Jahre Prüfungs-, Programmier- und Testarbeit in Anspruch nehmen und mehrere Millionen Euro verschlingen dürfte. Ob – den weiten Blick über den Richterscheibentisch hinaus auf die ganze hessische Justiz vorausgesetzt – der Einsatz von OSS mittelfristig tatsächlich Kosteneinsparung erbringen könnte, ist nach vorsichtiger Einschätzung von Fachleuten zweifelhaft: Gerade die unter OSS eröffneten Freiheiten erfordern – will man insbesondere den gestiegenen Sicherheitsanforderungen Rechnung tragen – einen hohen Spezialisierungsgrad bei den (teuren) Anwendungsprogrammierern.

Technischer Systembetrieb

Held argumentiert aus der Sicht „seines“ LINUX-Netzwerks bei den Familiensenaten des Oberlandesgerichts – eine **In-sellösung** mit 21 PC-Nutzern. Das EDV-Netz der hessischen Justiz, verstanden als flächendeckende Gesamtlösung für alle Arbeitsplätze, ist indessen auf den Betrieb von insgesamt rund **10.000 PCs** und Lokationen in einer Größenordnung von bis zu 1.200 Arbeitsplätzen angelegt. Es liegt auf der Hand, dass Netze derartiger Dimension für den technischen Systembetrieb erfahrene Fachleute brauchen.

Sie stehen der hessischen Justiz bei einer ausschließlich mit Aufgaben der Justiz betrauten Abteilung der Hessischen

Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), Außenstelle Hünfeld, zur Verfügung. Sie steuern den Betrieb des EDV-Netzes auf der technischen Seite, aktualisieren die Systeme, wenn (auch fachliche) Updates vorliegen und beheben unvermeidliche Schwierigkeiten.

Zugleich übernimmt die HZD im Prozess der Modernisierung der hessischen Justiz die Aufgabe der **Planung und Realisierung** der technischen „Architektur“ des Systems – der Vorwurf der „Planlosigkeit“ ist auch in diesem Zusammenhang absurd. Das **Administrations- und Supportkonzept** existiert bereits seit mehreren Jahren, was *Held* auch bekannt ist.

Die Verwendung des Begriffs „Outsourcing“ ist in Zusammenhang mit der Gewährleistung des technischen Systembetriebs „schiefl“. Die hessische Datenzentrale ist seit ihrer Gründung Dienstleister der hessischen Justiz und für den reibungslosen Betrieb wichtiger Großanwendungen wie die Gerichtskostenabrechnung JUKOS, das automatisierte Mahnverfahren, das frühere staatsanwaltliche Registerprogramm REFAS sowie das aktuelle Verfahren MESTA sowie das elektronische Grundbuch und das elektronische Handelsregister verantwortlich. Die HZD ist ein Landesbetrieb, dessen Bedienstete Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind. Die von *Held* angesprochene Privatisierung der HZD steht derzeit nicht zur Diskussion – der von ihm behauptete Kabinettsbeschluss vom November 2000 existiert nicht.

In dem gestuften Administrationssystem, das die HZD als technische Unterstützung einbezieht, geht es ausschließlich um **Systemstabilität und Datensicherheit – bei vertretbaren Kosten**. Weitergehende Interessen werden damit nicht verfolgt – weder von dem Justizmi-

nister, noch „von dem Ministerpräsidenten oder der HZD“. Ein „Informationsmonopol“ des Ministers am richterlichen Arbeitsplatz gibt es nicht und wird es nicht geben.

Soweit *Held* in diesem Zusammenhang mit dem Schlagwort „Budgeting“ vereinfachend das neue Haushaltswesen mit Budgetierung als System dezentraler Mittelverantwortung und Flexibilisierung im Haushaltsvollzug, doppelter Buchführung und Kosten-/Leistungsrechnung anspricht, ist klar, dass die Einführung der landesweit einzusetzenden Software SAP R/3 nur unter den Bedingungen eines funktionierenden EDV-Netzwerks Sinn macht. Selbst wenn in diesem Bereich gewerbliche Beratungsunternehmen tätig sind und aus fachlichen Gründen mittelfristig auch tätig bleiben werden, ist dies von der rechtlichen Gestaltung des Systembetriebs des EDV-Netzwerks der hessischen Justiz völlig unabhängig.

Datenschutz und Datensicherheit

Die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit hat – was *Held* übersieht – interne und externe Aspekte. Die internen zu thematisieren, wird *Held* nicht müde, die externen will er leider nicht wahrhaben.

Datenschutz und Datensicherheit erfordern die Anlage **differenzierter Dokumentenverzeichnisse mit abgestuften Zugriffsrechten**. *Helds* Behauptung, der Richter habe im hessischen Justiznetz keine Möglichkeit, Daten so zu speichern, dass sie Dritten nicht zugänglich sind, ist falsch. Das System verfügt für Richterinnen und Richter über „**persönliche Ablagen**“, die dem Zugriff anderer Personen entzogen sind.

Dass das System in letzter Konsequenz dem Administrator die technische Möglichkeit einer „Besitzübernahme“ des ganzen Verzeichnisses eröffnet, relativiert dies nicht: Die Besitzübernahme ist „ultima ratio“ im Falle gegebenenfalls

von persönlichen Verzeichnissen ausgehender Systembeeinträchtigungen und bleibt dem Nutzer nicht verborgen. Macht der Systemadministrator von dieser oder anderen (dann illegalen!) Möglichkeiten des Zugriffs auf nicht für ihn freigegebene Daten Gebrauch, stehen rechtliche Konsequenzen bis hin zur Strafbarkeit im Raum.

Letztlich bleibt es jedem unbenommen, Dokumente auf Disketten zu speichern – ohne den Komfort eines gut betreuten und täglich gesicherten Servers und mit dem Risiko des Verlustes.

Daten- und Betriebssicherheit des Systems bedingen Restriktionen, die dem engagierten Nutzer eines Stand-alone-PCs unbekannt sind: Systemeingriffe und Softwareinstallationen können die Stabilität des Gesamtsystems einer Behörde oder der ganzen hessischen Justiz beeinträchtigen oder gefährden, Eingriffe in die Datenbanken der Geschäftsstellenunterstützungsprogramme oder andere Registerprogramme bewirken. Es liegt daher auf der Hand, dass die Sicherheit des Betriebs nur gewährleistet werden kann, wenn den Nutzern Systemeingriffe verwehrt sind. Dies bringt es mit sich, ausschließlich solche **Individualsoftware** im System zuzulassen, die auf ihre **Systemverträglichkeit** getestet und freigegeben worden ist. Damit ist indes keine ministerielle Beschränkung der „Informationsfreiheit“ des Richters, kein „Informationsmonopol“ des Ministers errichtet: Soweit es darum geht, die Arbeit der Richterschaft mit elektronisch verfügbaren Hilfsmitteln zu unterstützen, ist – neben einem JURIS-Zugang für alle Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger, auch vom häuslichen Arbeitsplatz aus – die Richterschaft aufgefordert, ihre Wünsche und Bedürfnisse zu formulieren. Die in den bisherigen Modernisierungsprojekten gewünschte Zusatzsoftware konnte zwischenzeitlich erfolgreich gete-

stet und zur individuellen Installation durch die örtlichen Systemadministratoren im Netz bereitgestellt werden – das Vorliegen entsprechender Lizenzen vorausgesetzt. Zum Ersterwerb der Lizenzen stehen in den Modernisierungsprojekten zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung.

Unter den besonderen Sicherheitsanforderungen eines umfassenden Justiznetzes und den von *Held* ins Feld geführten Schutzbedürfnissen der Richterschaft betrachtet muss die Forderung nach „freiem Zugang der Richterschaft ins **Internet**“ erstaunen. Wie kann die Forderung nach richterlicher Administration des Netzes aus Gründen der „Machterhaltung“ mit der Öffnung des Netzes durch den Internetzugang zur ganzen Welt in Einklang gebracht werden? Wieso sollten die Bedenken des Schutzes des Beratungsgeheimnisses und des Datenschutzes dann plötzlich nichts mehr wert sein? Die Risiken des Internets sind – dies ist einhellige Meinung des Hessischen Datenschutzbeauftragten, des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und auch der KBSt (Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung) – evident.

„Was können Richterinnen und Richter in Computernetzen erreichen?“

Die Antwort auf diese von *Held* gestellte Frage darf sich nicht auf die selbstgemachten Erfahrungen eines einzelnen richterlichen Pioniers der EDV beschränken. In Zeiten, in denen weder Mittel noch Ressourcen verfügbar waren, hat u.a. *Held* in Eigeninitiative versucht, das eigene Arbeitsumfeld durch EDV-Einsatz zu verbessern. Dies ist ihm – verschweigen wir es nicht: mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums – gelungen.

Aber um es vorwegzunehmen: Solange man sich nicht in einer ideologischen

Diskussion zur Frage des eingesetzten Betriebssystems vorbei, ist keine der Errungenschaften nicht auch in den NT-Netzen der Justiz realisierbar.

Was sind die wesentlichen „Errungenschaften“? In erster Linie führt *Held* die Entscheidungssammlung „Infothek“ an. Sie ist eine Rechtsprechungssammlung im Familienrecht.

Eine vergleichbare digitale Sammlung gibt es – soweit es um ausschließlich hessische Entscheidungen geht – im Bereich der Verwaltungsgerichte ebenfalls. Digitale Entscheidungssammlungen sind wichtige Hilfsmittel für die Rechtsprechung und deshalb unbedingt unterstützungswürdig. Zufriedenstellen kann indes nur eine **hessenweite** Rechtsprechungssammlung, die alle Rechtsgebiete umfasst. Dies ist ein Ziel der Modernisierung. Die „Infothek“ kann hierbei eine wichtige Rolle spielen. Das Angebot zur Zusammenarbeit wurde bereits vor nahezu einem Jahr gemacht.

Die von *Held* besonders erwähnten „Mailinglisten“ sind daneben keine wirklich bedeutende Errungenschaft. Voraussetzung für sie ist lediglich der E-Mail-Anschluss eines jeden Bediensteten – einer der Gewinne der Modernisierung. Mit jeder handelsüblichen Kommunikationssoftware (Lotus Notes, Outlook) können beliebig Gruppen von Adressaten eingerichtet werden, die bestimmte Informationen erhalten sollen – fertig ist die weltweit funktionsfähige Mailingliste.

Was *Held* im Weiteren mit einem „stark ausgebauten Richterarbeitsplatz“ meint, bleibt nach alledem im Dunkeln: Eine Ge-

schaftsstellenunterstützung zur Aktenverwaltung und gemeinsamen Nutzung mit einer auch der Richterschaft nutzbringenden Text- und Vorlagenautomation einschließlich der Umsetzung aller rechtlich definierter Bedingungen justizieller Aktenverwaltung gibt es unter den „Errungenschaften“ jedenfalls nicht.

Was das Netz den Richtern wirklich bringt

Helds mutige These von der permanenten und umfassenden Überwachung der Richterschaft in den Netzen der hessischen Justiz ist ein letzter Versuch der Polemisierung zur Durchsetzung eigener Interessen – es sind dies nicht die Interessen aller Richterinnen und Richter in Hessen. Die Modernisierung der hessischen Justiz wird jeder Richterin und jedem Richter (und nicht nur wenigen!) die Möglichkeit eröffnen, nicht nur einen aktuellen Personalcomputer mit standardisierter Textverarbeitungssoftware und Informationsmöglichkeiten (*Helds*che Polemik: „komfortable Schreibmaschine mit JURIS-Zugang“) zu erlangen, sondern Synergieeffekte erschließen, die letztlich allen Bediensteten zugute kommen. Das Netz eröffnet den Zugriff aller auf die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich bestehenden Vorgänge und Stammdaten, ermöglicht zeitgemäßen elektronischen Dateiaustausch unter Gewährleistung gegenseitiger Kompatibilität, eröffnet den Zugriff auf ein ständiges Verbesserung unterzogenes hessenweites Formularsystem einschließlich der Chance zur Gestaltung eigener Vordrucke und gibt – insbesondere unter Nutzung der Anschubfinanzierung im Rahmen der Modernisierungsprojekte – die Möglich-

keit, individuell-fachlich sinnvolle Unterstützungssoftware der unterschiedlichsten Art bequem einzuspielen, wobei auch deren Daten am Komfort ständiger Datensicherung teilnehmen können und somit einem gewissen Schutz vor ungewolltem Verlust unterliegen.

Einem **systematisch** angelegten, auf umfassende Kompatibilität hin durchdachten EDV-Netzwerk Überwachungsallüren, eine „Entmachtung“ der „dritten Gewalt“ und ein Art „informationelle Entmündigung“ vorzuwerfen, ist unredlich. *Helds* „selbstgehörtes Zitat“: „Wenn ich das Wort „richterliche Unabhängigkeit“ höre, wird mir schlecht“, entspricht gerade nicht dem beruflichen Selbstverständnis und der fachlichen Aufgabe der in der Justizverwaltung mit der Modernisierung der hessischen Justiz betrauten Bediensteten.

Wenn *Held* abschließend fordert, die Planung mit Windows NT müsse „angehalten werden“, verweigert er letztlich die konstruktive Mitarbeit. Um es klarzustellen: Die Planung wird nicht angehalten!

Die Resonanz der Richterschaft auf die Modernisierung beruhigt: Obwohl insbesondere der Pilotbezirk Wiesbaden viel Unbill in der Anfangsphase ertragen musste, hat sich dort – wie auch in den Bezirken Gießen und Limburg – erwiesen, dass wir gemeinsam auf dem richtigen Weg sind. Die Kolleginnen und Kollegen sind fast einhellig der Auffassung, dass die neue EDV auch für ihren richterlichen Arbeitsplatz eine Bereicherung und Verbesserung ist. Mit solchen Kollegen braucht man sich um die Rechtsprechung in Hessen keine Sorgen zu machen.